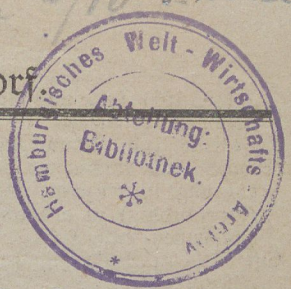


11 9  
 K  
 Atom 2/10 1926



# Übersicht

über die

## deutschen Zoll- u. Außenhandelsvorschriften

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

Stand 15. August 1926.

(Die — unverbindliche — Uebersicht kann auch allein zum Preise von 0.20 M pro Stück — bei Sammelbestellungen Preisnachlaß — von der Geschäftsstelle der Kammer bezogen werden.)

### § 1. Ein- und Ausfuhrverbote im allgemeinen.

1. Für einige wenige Erzeugnisse ist die Einfuhr oder die Ausfuhr nur auf Grund einer Bewilligung möglich. Das Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Waren befindet sich in den §§ 2 und 3.

2. Keiner Bewilligung des Reichskommissars, wohl aber anderen Ausfuhrbeschränkungen unterliegt die Ausfuhr von Kali. Kali darf nämlich nach dem Kalifgesetz nur durch das Kalihyndikat ausgeführt werden.

3. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, Berlin W 9, Bellevuestr. 6a.

Für die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Kohlen ist der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin W 15, Ludwigskirchplatz 3—4, zuständig.

4. Die Gebühren für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen betragen 1/100 vom Werte der Rechnung. Verlängerungen erfolgen gebührenfrei. Sondergebühren bestehen für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Filme. Für diese wird für 1 kg Reingewicht 0.15 M, mindestens jedoch 1.— M berechnet.

Bei Kohlen beträgt die Gebühr für die Ausfertigung der Ein- und Ausfuhrscheine je Tonne 0,01 R.-M.

5. Ueber das Verfahren bei der Bewilligungserteilung, ist zu bemerken, daß bei den bewilligungspflichtigen Waren mit der Möglichkeit einer Ablehnung der Bewilligung zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, keine Verträge abzuschließen, bis die Erteilung der Genehmigung festgestellt ist.

6. Einfuhrbewilligungen werden nur dann verlängert, wenn sie zwecks Vornahme der Verlängerung von einem Zollamt dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung vorgelegt werden.

Bewilligungen, die drei Monate in den Händen der Firmen waren, ohne daß eine Einfuhr daraufhin erfolgt ist, werden nicht verlängert.

Bei Ausfuhrbewilligungen für Kohlen, die jeweils in Höhe eines Monatsbedarfs erteilt werden, wird im allgemeinen von einer Befristung Abstand genommen.

### § 2. Liste der noch einfuhrverbotenen Waren.

Einfuhrnummer  
 des Statistischen  
 Warenverzeichnisses  
 in der am 25. 9. 25  
 gettenden Fassung

#### a) Allgemein bestehende Einfuhrverbote.

Gewisse Pflanzen und Pflanzenteile mit Ausnahme im einfachen Touristenverkehr	aus 48a—42b
Riesernamen	95b
Fichtenamen	aus 95c
Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Rännelkohle, auch gemahlen	238a
Braunkohlen, auch gemahlen	238b
Torf; Torfstofs (Torfkohlen); Brennstoffe, künstliche, aus Torf	238c
Roks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Stein- oder Braunkohlen) auch gemahlen	238d
Preßkohlen: aus Steinkohlen	238e
Preßkohlen: aus Braunkohlen (auch Nappreßsteine)	238f
Bleioryd (Bleiglätte), gelbe (Silberglätte) und rote (Goldglätte) in Brocken, Schuppen und Pulver	300
Kalkstickstoff	371Vb
Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioryd, Saturnzinnober)	324a
Bleiweiß (basisches kohlensaures Bleioryd, Kremsfer, Perl-Schieferweiß)	324b
Morphium, Codein	aus 380b
(640a <sup>1/4</sup> ) Films aus Zellhorn oder ähnlichen Formersstoffen:	
belichtet (bedruckt): Kinofilms positiv	640a2
„ negativ	640a3

Einfuhrnummer  
 des Statistischen  
 Warenverzeichnisses  
 in der am 25. 9. 25  
 gettenden Fassung

Aluminium in rohem Zustand (in Blöden, Barren, Majfeln, Körnern) auch in Plattenform gegossen . . . . . aus 844

#### b) Besondere Einfuhrverbote für Waren französischen Ursprungs oder französischer Herkunft.

Farben und Farbwaren, nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthrazen usw.) einschl. der Schwefelharbstoffe	319
Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthrazen hergestellt, trocken oder in Teigform	320
Indigo, natürlicher und künstlicher	321a
Indigofarmin, rein oder verfest mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farbblatte (Lackfarben) und Neu-(Wasch-)Blau von Indigo und Indigofarmin	321b

#### c) Besondere Einfuhrverbote für Waren polnischen Ursprungs oder polnischer Herkunft.

Die aus Anlaß des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges von deutscher Seite verordneten und noch immer bestehenden Einfuhrverbote können wegen ihrer großen Zahl hier nicht sämtlich aufgeführt werden. Es handelt sich um folgende Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses (näheren Aufschluß erteilt die Industrie- und Handelskammer auf Anfrage):

##### Tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel.

9, 28c, d, f, aus 38a—42b, 76a—g, 83b, 88, 89, 95b, aus 95c, aus 108g, 166a—e, h, l, 167, 170, 171b—d, 172, 176a—m, aus 176n, 178a—g, 179a—c, 180a—f, 182, 184, 205a, b, 206, 207b, aus 219b, c, 220e—h.

##### Mineralische und fossile Rohstoffe.

223a—c, 227a, c, e—h, 230a—d, 238a—f, 239a—h.

##### Wachs, Fettsäuren und ähnliche Stoffe.

250a, b, 251, 252, aus 255, aus 256, 257b.

##### Chemische Erzeugnisse; Farben.

272, 273, 287a, b, 289a, 290, 294, 297—299, 300, 308a, b, 316a, 317 B—E, G, H, P—U, V (5, 6, 10, 12), 319, 320, 321a, b, 323, 324a, b, 325, 326a—d, 329a—c, 332a, b, 333, 335, 336a, b, 342, 343, aus 354, 363, 364a, b, 375b, 379a, b, aus 380b, 388, 390a, b.

##### Textilien, Leder- und Flechtwaren.

394a, b, 420a—d, 421a—d, 422a—d, 423a—d, 424—426, 432a—c, 440a—i, 441a—j, 442a—s, 443, 444, 446—448, 449a, b, 453a—c, 454a, b, 455a, b, 456a, b, 457a—d, 466, 467a, b, 468, aus 470a, 472a—k, 473a—c, 474, 484, 486, 487, 491, 513, 514a<sup>1</sup>, a<sup>2</sup>, 514b, 517a—d, 518a—d, 519a—g, 520a—d, 537, 538, 539a, b, 540a, b, 557, aus 590a, b, 591, aus 592.

##### Holzwaren.

615a, b, 617—619, 621a, b, 625a, b, 626a, b, 627, aus 628a, 628b c, aus 628d, 629a, b, 630a, aus 630b, 631a, d, 639a, 640a<sup>3</sup>.

##### Papier, Pappe und Waren daraus.

655 A, B<sup>1—10</sup>, 663.

##### Stein- und Tonwaren.

712, 713, 714a, b, 715, 716, 717a, b, 718, 720a, b, 724a, b, 737a—n, 738, 739a.

##### Eisen, Metalle und Waren daraus.

777a, b, 778a, b, 779a, b, 782a, b, 783b, c, e—h, 784, 785 A<sup>1</sup>, <sup>2</sup>, B, 786a—c, aus 787, 788a—c, 789, 790, 791a, b, 792a, b, 794a, b, 795a, b, 796a—d, 797, 798a—d, 799a—f, 800a, b, 808a, b, 809, 810, 812, 820a—c, 821a, b, 824a, b, 825a, b, aus 825d, 825e, 828a, 832, 833, 836 A, B 1—4, 837, 838, aus 844, 856, 905b, 906b, 906C, D<sup>2</sup>.

K  
 10 m<sup>2</sup>/10